



Region Hannover

Landkreise

Kreisfreie Städte

Bearbeitet von
Frau Ritter

E-Mail
Julia.Ritter@ml.niedersachsen.de

Nachrichtlich:

Anstalt Niedersächsische Landesforsten

Klosterkammer Hannover

Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
404/406-64002/4-93

Durchwahl 0511 120-
20 89

Hannover
28. Jan. 2010

Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) § 8 Waldumwandlung

- im Einvernehmen mit MU -

Im Zusammenhang mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung des Neubaus oder der Erweiterung vorhandener Tierhaltungsanlagen können Schwierigkeiten auftreten, wenn im Einwirkungsbereich der Tierhaltungsanlage Wald im Sinne des § 2 Abs. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vorhanden ist und Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass durch Ammoniakemissionen oder Stickstoffdeposition erhebliche Nachteile für diesen Waldbestand entstehen. Aus immissionsschutzrechtlichen Gründen kann dann die Genehmigung des Vorhabens zu versagen sein. Die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens könnte jedoch wieder hergestellt werden, wenn die Voraussetzungen für eine Waldumwandlung nach § 8 NWaldLG vorliegen.

Die Voraussetzungen einer Waldumwandlungsgenehmigung nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 NWaldLG prüft die Waldbehörde auf Antrag. Hierzu gebe ich nachstehende Hinweise:

Die Waldbehörde kann nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 Alt. 2 NWaldLG eine Waldumwandlung genehmigen, wenn erhebliche wirtschaftliche Interessen der Wald besitzenden Person die Umwandlung



Dienstgebäude
Calenberger Straße 2
30169 Hannover

U-Bahn
Linie 3, 7 und 9
H Waterloo
Bus
Linie 120
H Waterlooplatz

Telefon
0511 120-0
Telefax
0511 120-2385

E-Mail
Poststelle@ml.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 022 676
IBAN: DE63 2505 0000 0106 0226 76
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H

erfordern. Eine Waldumwandlung mit dem Ziel, ein Bauvorhaben in dem oben genannten Sinne zu ermöglichen, setzt voraus, dass Personenidentität zwischen Waldbesitzer und Bauherrn besteht. Eine Waldumwandlung zu Gunsten Dritter sieht das Gesetz nicht vor.

Das erhebliche wirtschaftliche Interesse setzt eine maßgebliche Verbesserung der ökonomischen Situation des landwirtschaftlichen Betriebes durch die geplante Tierhaltung voraus. Eine drohende Existenzgefährdung im Falle der Versagung der immissionsschutzrechtlichen oder der waldrechtlichen Genehmigung ist zur Begründung nicht erforderlich.

Die erheblichen wirtschaftlichen Interessen dürften in den vorgenannten Fällen regelmäßig zu bejahen sein. Sie müssen aber das öffentliche Interesse an der Schutz-, Erholungs- und Nutzfunktion des Waldes überwiegen. Die Waldbehörde hat somit das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Waldes und das erhebliche wirtschaftliche Interesse des Waldeigentümers gegeneinander abzuwägen. Bei der Abwägung hat die Waldbehörde Ersatzmaßnahmen nach § 8 Abs. 4 und 5 Satz 5 und Maßnahmen nach § 8 Abs. 5 Satz 1 NWaldLG zu berücksichtigen.

Verpflichtet sich der Waldbesitzer, den Wald nicht tatsächlich zu beseitigen, kann auch dieser nicht beseitigte Wald unter Berücksichtigung der zu erwartenden Schädigung des Ökosystems als Kompensation angerechnet werden. Die „fiktive“ Waldumwandlungsgenehmigung hat zur Folge, dass der Wald in seiner immissionsschutzrechtlichen Bedeutung als nicht vorhanden zu bewerten ist.

Im Auftrage

Dr. Meyer-Ravenstein

